

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verkauf und Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sowie After Sales Serviceleistungen der AMMA Energie Consulting GmbH („AMMA“)

1. Allgemeines

1. Für alle Geschäfte mit dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies von AMMA ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn AMMA in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Sofern in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt bei Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Datenübertragung.

2. Angebote und Preise

1. AMMAs Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) und etwaige sonstige Kosten (z. B. Transport- oder Verpackungskosten, Verlade-, Fracht- und Zollspesen) gehen, soweit nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Kunden.
3. Sofern AMMA die Installation oder Inbetriebnahme übernimmt oder After Sales Serviceleistungen (Ziffer 5.) ausführt, richtet sich die Vergütung nach der Vereinbarung der Parteien. Ist die Höhe der Vergütung zwischen den Parteien nicht vereinbart worden, richtet sie sich auf Grundlage des jeweiligen Aufwands nach den jeweils bei Vertragsschluss gültigen Verrechnungssätzen von AMMA. Neben der Vergütung trägt der Kunde alle anfallenden Nebenkosten wie Reise-, Unterkunfts- und Transportkosten. AMMA wählt nach billigem Ermessen die am besten geeignete Transport-, Beförderungs- und Unterkunftsmöglichkeit. Ist zwischen den Parteien eine Vergütung nach Stunden vereinbart, so gelten die Fahrzeiten von Personal von AMMA als Arbeitszeit.

4. Einen Kostenvoranschlag für die Installation und Inbetriebnahme oder After Sales Serviceleistungen erstellt AMMA nur auf ausdrücklichen Wunsch. Er ist für AMMA unverbindlich. AMMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags.
5. Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderungen dieser Kostenbasis zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Lieferzeitpunkt ist AMMA nach Ablauf von vier Wochen nach Auftragsbestätigung berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. AMMA wird dem Kunden die Änderungen der Kostenbasis auf Verlangen nachweisen. Führt dies zu einer Preiserhöhung, welche den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten oder den Anstieg der Preise für gleichartige Produkte im selben Zeitraum nicht unwesentlich übersteigt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zu erklären. Anderenfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Er ist ferner ohne Wirkung, wenn AMMA unverzüglich nach Eingang des Rücktritts erklärt, dass AMMA auf Durchführung des Vertrages zu den ursprünglich vereinbarten Preisen besteht.
6. Soll die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, und haben sich in der Zwischenzeit AMMAs Listenpreise verändert, dann darf AMMA anstelle des vereinbarten Preises einen um die prozentuale Veränderung der Listenpreise veränderten Preis verlangen, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht deshalb zusteht, es sei denn, dass zuvor etwas anderes vereinbart worden ist.

3. Vertragsschluss und -inhalt

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn AMMA die Annahme der Bestellung und/oder des Auftrags zur Installation und Inbetriebnahme oder After Sales Servicedienstleistung schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen hat. Eine etwaige Aufforderung AMMAs, ein Exemplar der Auftragsbestätigung unterzeichnet zurückzusenden, erfolgt dabei nur aus Gründen der Beweiserleichterung.
2. Für Art und Umfang der Pflichten AMMAs ist die schriftliche Auftragsbestätigung von AMMA maßgeblich, sofern nicht der Kunde unverzüglich nach Erhalt dem Inhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat.
3. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Besteller Spezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Eine Garantie (§ 443 BGB) wird nur dann von AMMA übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wird.
4. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sind Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Produkten von AMMA,

technische Hinweise und sonstige Angaben nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages. Diese erfolgen ohne Rechtspflicht nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, Muster und Proben gelten hinsichtlich Analyse und Eigenschaften nur als annähernd und stellen unverbindliche Anschauungsunterlagen dar.

5. Ausfuhrrechtliche Bestimmungen:

a.) Wenn eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird oder die Voraussetzungen für eine bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung nachträglich entfallen, ohne dass AMMA dies zu vertreten hat, oder wenn der Kunde auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste aufgeführt ist oder dort nach Vertragsschluss aufgeführt wird, so steht AMMA ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Der Kunde wird AMMA unverzüglich schriftlich über jegliche relevanten Umstände in diesem Zusammenhang informieren. Die Terminierung verschiebt sich in angemessener Weise im Verhältnis zu der zeitlichen Verzögerung, die aus der nachträglichen Überprüfung der Voraussetzungen resultiert.

b.) Macht AMMA von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3.5(a) Gebrauch, haftet der Kunde für jegliche unmittelbare und mittelbare Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn, Geldbußen, Rechtsverfolgungskosten etc.), die AMMA aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. In diesem Fall ist der Kunde nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung zurück, soweit AMMA diese nicht mit etwaigen Gegenansprüchen verrechnet hat oder der derzeitigen Rückführung deutsche bzw. europäische Sanktionen entgegenstehen; hier erfolgt die Rückzahlung nach Aufhebung der Sanktionen. Dem Kunden stehen keine weiteren Ansprüche gegen AMMA zu, insbesondere keine Schadenersatzansprüche.

c.) Die von AMMA gelieferten Vertragsgegenstände sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Bestimmungsland (entsprechend der Endverwendungs- und Endverwendererklärung) bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich zu beachten, dass die Wiederausfuhr der Vertragsgegenstände den Außenwirtschaftsgesetzen und Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, des Lieferungslandes sowie ggf. anderer Länder unterliegen können und danach für den Kunden genehmigungspflichtig sein kann. Es obliegt dem Kunden, sich über das im Einzelfall maßgebliche Außenwirtschaftsrecht zu informieren und die ggf. erforderlichen Genehmigungen selbst zu beantragen und zu erwirken.

d.) Für die Einhaltung sämtlicher Einfuhr- und Zulassungsbestimmungen sowie für die Beschaffung von eventuell erforderlichen technischen Zulassungen, Betriebs- oder Typengenehmigungen etc. hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Ländern außerhalb von Deutschland ist allein der Kunde verantwortlich. Die Nichterteilung von Zulassungen, Genehmigungen etc., die eventuell zur Verwendung der Ware außerhalb von Deutschland

erforderlich sind, stellt insbesondere auch keinen Mangel, Rücktritts- oder Anfechtungsgrund für den Kunden dar. Auf Wunsch wird AMMA den Kunden jedoch bei der Beschaffung solcher Zulassungen etc. unterstützen, indem AAMMA-Unterlagen über die Vertragsgegenstände zur Verfügung stellt; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist sofort fällig – so weit nicht anderweitig vereinbart. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei AMMA.
2. Im Falle des Verzuges ist AMMA berechtigt gesetzliche Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. und eine Verzugspauschale von EUR 40,00 zu erheben. Es steht AMMA frei, weitergehende Verzugsschäden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geltend zu machen.
3. Für den Fall, dass AMMA vorleistungspflichtig ist, kann sie die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. AMMA kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug, um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann AMMA vom Vertrag zurücktreten. Das Nähere regelt § 321 BGB.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn und so weit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von AMMA geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AMMA anerkannt sind. Zudem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. After Sales Serviceleistungen

1. Die Regelungen dieser Vertragsziffer 5 gelten für alle Verträge über die Erbringung von After Sales Serviceleistungen. Sie gelten insofern vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

After Sales Serviceleistungen sind alle Leistungen, die AMMA über seinen Kundendienst zur Nachbetreuung von Produkten anbietet, insbesondere Montagen, Inbetriebnahmen, Wartungen, Reparaturen, Einbau von Austauschgeräten und Ersatzteilen sowie Beratung. Hiervon nicht betroffen sind Leistungen im Rahmen gesetzlicher Gewährleistungsrechte des Kunden.

2. Angebote, Preise und Vergütung:
 - a.) Der Kunde trägt sämtliche Kosten für Austauschgeräte, Ersatzteile, Verpackung sowie Transport und Versicherung von Materialien.
 - b.) Nach Abschluss der Serviceleistung legt das AMMA Servicepersonal dem Kunden eine Aufstellung über die aufgewendeten Arbeitsstunden und das verwendete Material vor (Arbeitsbericht). Eine Bestätigung dieses Arbeitsberichts durch den Kunden ist für diesen bindend.
 - c.) Wird ein Auftrag oder Servicetermin durch den Kunden gekündigt oder abgesagt oder durch den Kunden nicht wahrgenommen, gilt § 648 BGB. D.h. der Kunde hat die vereinbarte Vergütung an AMMA zu zahlen. AMMA muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was AMMA infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Das Nähere regelt das Gesetz.
3. Inhalt und Umfang des Serviceleistungsvertrags:
 - a.) AMMA ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung von After Sales Serviceleistungen zu beauftragen.
 - b.) AMMA behält sich die Erbringung zusätzlicher, nicht im Auftrag vorgesehener Serviceleistungen vor, wenn diese dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Kunden entsprechen. AMMA wird sich stets bemühen, vor einer über die Beauftragung hinausgehenden Erbringung einer Servicedienstleistung das Einverständnis des Kunden einzuholen.
 - c.) Das AMMA Servicepersonal darf nur im Rahmen des erteilten Serviceauftrags rechtsverbindliche Erklärungen für AMMA abgeben.
4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (u.a. Bereitstellung, Abnahme, Rügefristen):
 - a.) Der Kunde stellt dem Servicepersonal die zur Erbringung der Serviceleistung benötigten Anlagen, Materialien, Personal und Vorrichtungen einschließlich sanitärer Anlagen bereit. Kosten, die durch eine Verletzung dieser Obliegenheit entstehen, trägt der Kunde.
 - b.) Der Kunde stellt dem Servicepersonal geeignete Räumlichkeiten für die sichere Verwahrung insbesondere von Lieferteilen und Werkzeugen des Servicepersonals zur Verfügung. Er ist für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung von Sicherheitsvorschriften und angemessene Arbeitsbedingungen verantwortlich. Er muss das Servicepersonal auf besondere Vorschriften seines Betriebes hinweisen. Innerbetriebliche Genehmigungen, Berechtigungen und Ausweise besorgt er auf eigene Kosten.
 - c.) Die Serviceleistungen sind vom Kunden abzunehmen, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist. Nimmt der Kunde die Serviceleistungen nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Meldung der Fertigstellung ohne die Abnahme unter Berufung auf mindestens eine behauptete Mangelhaftigkeit verweigert zu haben ab, so gelten die Serviceleistungen als abgenommen i. S. d. § 640 Abs. 2 BGB.
 - d.) Nimmt der Kunde in Kenntnis eines Mangels Serviceleistungen ab, so

stehen dem Kunden die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 3 BGB). Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, die Serviceleistung bzw. das Gewerk unverzüglich nach der von AMMA angezeigten Fertigstellung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde gegenüber AMMA unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abnahme bzw. fingierter Abnahme anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels AMMA schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.

6. Incoterms

1. Wenn und sofern vereinbart, gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

7. Lieferung

1. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch AMMA. AMMA wird sich bemühen, Wünsche des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
2. Bei den von AMMA benannten Terminen und Fristen handelt es sich nicht um Fixtermine. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden. Fristen beginnen nach Leistung der vereinbarten Anzahlungen, sowie Eingang sämtlicher Bestellsunterlagen und einwandfreier Klärung aller Einzelheiten des Auftrags sowie Beibringung ggf. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen. Nachträgliche Vertragsänderungen führen zu einer angemessenen Terminverschiebung. Termine und Fristen zur Installation und Inbetriebnahme stehen außerdem unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in Ziffer 10 genannten Obliegenheiten des Kunden.
3. Der Kunde kann bei Fälligkeit AMMA schriftlich zur Lieferung bzw. Installation binnen angemessener Frist auffordern. Nach erfolgtem Ablauf dieser Lieferfrist kommt AMMA in Verzug, es sei denn, AMMA hat die Nichtleistung nicht zu vertreten.
4. AMMA ist zu Teillieferungen berechtigt und kann diese getrennt abrechnen.
5. Die für die Preisberechnung maßgebende Maß- und Gewichtsfeststellung erfolgt an den Versandstellen der Werke von AMMA. Verlangt der Kunde bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation, so erfolgt dies auf seine Kosten.
6. AMMAs Leistungsverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Versandstörungen, technisch bedingten Betriebsunterbrechungen, Krieg, Streik, Aussperrung, ungenügender Zufuhr von Betriebsstoffen, behördlichen Maßnahmen und vergleichbaren

Ereignissen), sofern sie nicht von AMMA zu vertreten sind, sowie im Fall einer nicht von AMMA zu vertretenden, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung. AMMA wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. In diesen Fällen ist AMMA berechtigt, die Leistung hinauszuschieben, solange diese Ereignisse andauern, jedoch höchstens um vier Monate. Bei einer dauerhaften oder länger als vier Monate andauernden Leistungsstörung sind AMMA und der Kunde berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des (teilweisen) Rücktritts durch AMMA ist der Kunde nicht zur Erbringung der (anteiligen) Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung unverzüglich (anteilig) zurück, sofern er die Teillieferung/-leistung nicht wirtschaftlich nutzen kann; Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden daraus nicht zu.

8. Umschließung

1. Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust der ihm oder einem von ihm benannten Dritten überlassenen Umschließung vom Tag des Versandes bis zum Tag der Rückkunft bei der von AMMA genannten Rücklaufadresse. Der Kunde hat ihm übergebene Umschließungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, zu entleeren und in sauberem Zustand an die Rücklaufadresse unverzüglich fracht- und spesenfrei zurückzusenden.
2. Der Kunde hat im Falle der von ihm zu vertretenden verspäteten Rückgabe die üblichen Überliege- oder Standgelder und Umschließungsmieten zu zahlen. AMMA ist berechtigt, Umschließungen auf Kosten des Kunden Instand setzen zu lassen, wenn der Kunde die Beschädigung zu vertreten hat. Darüberhinausgehende Ansprüche von AMMA bleiben unberührt.
3. Bei vom Kunden bereitgestellten Umschließungen, insbesondere Containern, Kesselwagen und Straßentankwagen, ist AMMA nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu prüfen.

Gefahrübergang / Annahmeverzug

1. Sämtliche Verkäufe verstehen sich EXW. Es gelten die Incoterms gem. Ziffer 6.
2. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, spätestens auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu AMMAs Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks Versendung' das Werk von AMMA verlassen hat. Gefahrübergang tritt auch bei Annahmeverzug des Kunden ein.
3. Kommt der Kunde in Annahme- oder Abnahmeverzug, so ist AMMA berechtigt, Ersatz für die ihr hierdurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen. Etwaige Schadenersatzansprüche von AMMA wegen schuldhafter (Neben-) Pflichtverletzungen des Kunden bleiben hiervon unberührt.

4. Ziffer 9.3 gilt entsprechend bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung, sofern Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, sowie bei der Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch den Kunden.
5. Während des Annahme- oder Abnahmeverzuges des Kunden haftet AMMA für vertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Wenn AMMA den Vertragsgegenstand auf Wunsch des Kunden nach dem Liefertermin noch weiter verwahrt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands am ursprünglich vereinbarten Abnahmetermin auf den Kunden über. Während der Verwahrung haftet AMMA nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Installation und Inbetriebnahme

1. Übernimmt AMMA die Installation und Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig und auf seine Kosten sämtliche kundenseitig erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde zu übernehmen und sicherzustellen:
 - a.) sämtliche branchenfremden Vorbereitungs- und Nebenarbeiten wie insbesondere bauliche, Erd-, Boden-, Maurer- und Stemmarbeiten;
 - b.) die Versorgung des Installationsortes mit Strom, Wasser, Beleuchtung, Heizung, Rechneranschlüssen und Netzzuleitungen;
 - c.) die Verfügbarkeit von Bedarfsgegenständen und -stoffen wie Gerüste, Hebefahrzeuge, Brennstoffe, Schmiermittel sowie geeignetes Personal für das Abladen des Vertragsgegenstandes und den Transport auf dem Betriebsgelände des Kunden;
 - d.) die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten für die sichere Verwahrung insbesondere von Lieferteilen und Werkzeugen des Installationspersonals sowie geeigneter Arbeits- und Aufenthaltsräume und sanitärer Einrichtungen für das Installationspersonal.
2. Der Kunde ist für die Sicherheit am Installationsort und die Beachtung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er stellt dem Installationspersonal ggf. erforderliche besondere Schutzvorrichtungen und -kleidung zur Verfügung. Außerdem muss er das Installationspersonal auf besondere Gefahren und Vorschriften in seinem Betrieb hinweisen und besorgt erforderliche innerbetriebliche Genehmigungen, Berechtigungen und Ausweise auf seine Kosten.
3. Der Kunde stellt erforderliche Informationen über Statik und verdeckt liegende Wasser-, Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche Anlagen vor Installationsbeginn unaufgefordert zur Verfügung.
4. Spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Installationsbeginns muss sich der Installationsort in einem installationsbereiten Zustand befinden. Sämtliche erforderliche Vorarbeiten müssen so weitabgeschlossen sein, dass

mit der Installation begonnen und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, der Installationsort sowie der Anfuhr Weg müssen geebnet, aufgeräumt und zugänglich sein.

5. Kosten, die durch die vom Kunden zu vertretende Missachtung der in dieser Ziffer genannten Obliegenheiten entstehen, trägt der Kunde.
6. AMMA ist berechtigt, Dritte mit der Installation- und Inbetriebnahme zu beauftragen.
7. Ziffer 5.2(c) gilt entsprechend.

11. Eigentumsvorbehalt

1. AMMA behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag von AMMA, ohne dass ihr hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht AMMA zu. Wird AMMAs Vorbehaltsware mit anderen, ihr nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht ihr das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
3. Der Kunde darf, die im Allein- oder Miteigentum von AMMA stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Käufer tritt AMMA schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht AMMA gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der Kunde die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus an AMMA ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. AMMA nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Käufers schon jetzt an.
4. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen.

5. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, so kann AMMA ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach ihrer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung o-der Weiterverarbeitung etc., untersagen.
6. Liegen beim Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, AMMA unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist AMMA ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist AMMA berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an AMMA abgetreten sind; zusätzlich hat der Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an AMMA in Kopie zu übermitteln.
7. AMMA verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Gegenwert den Gesamtbetrag der Forderungen von AMMA um mehr als 10 % übersteigt.

12. Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

1. Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen, insbesondere auf ihre Beschaffenheit und Menge. Im Falle einer Installation und Inbetriebnahme des gelieferten Vertragsgegenstandes durch AMMA hat der Kunde unverzüglich nach der von AMMA angezeigten Fertigstellung den installierten Vertragsgegenstand auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde gegenüber AMMA unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Fertigstellung anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels AMMA schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.
2. Auf Verlangen sind AMMA-Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet AMMA nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen ist.
3. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.

13. Sach- und Werkmängel

1. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig im Sinne von Ziffer 5.4 und 12.1 gerügt worden ist, ist AMMA berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. AMMA's Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
2. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet AMMA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann AMMA vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
3. Außerdem werden Aufwendungen nicht von AMMA getragen, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten oder der Hauptniederlassung des Kunden verbracht wird. Das gilt auch dann, wenn AMMA auf Verlangen des Kunden unmittelbar an einen Dritten liefert.
4. Für etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln des Vertragsgegenstandes oder seiner Installation haftet AMMA ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 14.
5. Sämtliche Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn diese nicht Leistungen betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem Bauwerk erbracht werden. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsverkürzung gilt auch nicht für Schadenersatzansprüche jeglicher Art einschließlich solcher aufgrund der Verletzung der Nacherfüllungspflicht durch AMMA. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, gehen nicht zu Lasten von AMMA.
6. Sofern sich nachträglich herausstellt, dass ein Sach- oder Werkmangel nicht vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, die von AMMA zum Zwecke der Nacherfüllung erbrachten Leistungen gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von AMMA zu vergüten, es sei denn der Kunde hatte die unzutreffende Mangelanzeige nicht zu vertreten.

14. Haftung

1. AMMA haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AMMA auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung von AMMA auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und für Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und sonstiger Erfüllungsgehilfen von AMMA.
6. Der Kunde ist verpflichtet, AMMA-Schäden und Verluste, für die AMMA aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Die gesetzliche Beweislastverteilung wird durch die Regelungen dieser Vertragsziffer 14 nicht geändert.

15. Geistiges Eigentum

1. AMMA ist und bleibt Eigentümerin sämtlichen Geistigen Eigentums an den veräußerten Waren, an allen von AMMA dem Kunden übergebenen Softwareprogrammen (einschließlich Skripte), Softwarekomponenten, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und/oder anderen Unterlagen. Sofern die von AMMA veräußerten Waren Softwareprogramme (einschließlich Skripte) oder Softwarekomponenten enthalten oder Softwareprogramme (einschließlich Skripte) oder Softwarekomponenten zusammen mit Waren veräußert werden, räumt AMMA dem Kunden ein einfaches, weltweites zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung dieser Softwareprogramme (einschließlich Skripte) bzw. den Softwarekomponenten mit der veräußerten Ware ein. Ein Bearbeitungs- oder Weiterentwicklungsrecht an diesen Softwareprogrammen bzw. den Softwarekomponenten (einschließlich Skripte) steht dem Kunden über den Umfang des § 69d UrhG oder des § 69e UrhG nicht zu.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist am Sitz von AMMA.
2. Hat der Kunde seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz von AMMA, falls der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Unabhängig davon kann AMMA auch am allgemeinen Gerichtsstand des

Kunden klagen. Hat der Kunde seinen Sitz dagegen außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, ist das Schiedsgericht des Deutschen Institutes für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs der DIS-Schiedsgerichtsordnung und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

17. Verschiedenes

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen AMMA's schriftlicher Zustimmung.
2. AMMA ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu nutzen bzw. zu verwenden.
3. Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: 1. März 2022